

Das Lebensarbeitszeitkonto (LAK)

*Auch wenn der Kontoauszug mit Zeitguthaben des LAK immer wieder zu Fragen führt, wissen viele, dass dort Zeit gutgeschrieben wird, die erarbeitet wurde. In Zeiten der Überforderung und tiefen Erschöpfung kommen nun Kolleg*innen zu Recht auf die Idee, diese geleisteten Stunden abbauen zu wollen.*

Hier sind Fristen zu beachten:

Anträge auf Bewilligung einer Ansparung müssen spätestens **am 31. Januar** für den Beginn der Ansparung am 1. August und spätestens am 31. Juli für den Beginn der Ansparung am 1. Februar beim zuständigen Staatlichen Schulamt eingehen; bei der Vorlage ist der Dienstweg einzuhalten.

Wissenswertes zu Thema

Das LAK bereits im Jahr 2010 rückwirkend zum 01. Januar 2007 eingeführt und betrifft seit also gut 11 Jahren beinahe alle Kolleg_innen. Für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Schuldienst ist das LAK in § 2 der Pflichtstundenverordnung (PflStdVO) geregelt.

Das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) ist ein „Zeitgutschriftensystem“ für Beamtinnen und Beamte in Hessen und alle Lehrkräfte. Ein kleiner Teil der Stunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht werden, werden auf dem LAK aufgebaut und – in der Regel – am Ende des Beschäftigungsverhältnisses wieder abgebaut (also in Stunden „ausgezahlt“, nicht in Geld).

Die LAK-Richtlinien wurden angepasst, da nach jahrelangen Protesten die Landesregierung im Jahr 2017 die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten unter 50 von 42 auf 41 Zeitstunden und die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ab dem 1 August 2017 um eine halbe Stunde reduzieren musste. Damit wurde die Arbeitszeiterhöhung aus dem Jahr 2004 von 40 auf 42 Stunden nur teilweise zurückgenommen, was insofern nach wie vor völlig unzureichend ist. Statt die Arbeitszeiterhöhung für alle in voller Höhe zurückzunehmen, hat das Land Hessen ihr Gutschriftenkonzept verlängert. Die Gutschriften erfolgen nicht mehr, wie bisher, nur bis zum 50. Lebensjahr, sondern bis zum 60. Lebensjahr.

Auch wenn es in der Richtlinie heißt, dass eine Gutschrift auf das LAK ab dem 1. August 2017 erfolgt, bedeutet dies natürlich nicht, dass die Gutschriften, die für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Juli 2017 erfolgten, verfallen. Der Erlass vom 1. Juni 2018 mit den neuen Richtlinien wurde im Amtsblatt 06/18, S. 392ff. veröffentlicht.

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000015045>

Die im Folgenden genannten „Ziffern“ beziehen sich auf diesen Erlass.

Aufbau des Lebensarbeitszeitkontos

Automatische Gutschrift (II.1.) Für hauptamtliche Lehrkräfte, die jünger sind als 60 Jahre, werden die Pflichtstunden automatisch gutgeschrieben. Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte werden **0,5**

Pflichtstunden pro Woche gutgeschrieben. Dies ergibt pro Jahr eine Gutschrift von 26 Pflichtstunden auf das LAK (II.2.). Für **Teilzeitbeschäftigte** erfolgt eine anteilige Gutschrift entsprechend dem bewilligten Beschäftigungsumfang (II.7.). Dies gilt auch im Rahmen des „Sabbatjahrsmodells“.

Unterbrechung der Gutschrift Bei Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit, werden ab der 7.

Krankheitswoche, d.h. ab dem 43. Krankheitstag keine Stunde mehr gutgeschrieben. Das gleiche gilt während einer Wiedereingliederung und einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit und in der Zeit einer Kur oder Heilbehandlung (II.12.). Nach den Richtlinien erfolgt bei einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot für Beamtinnen nach der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung keine Unterbrechung der Zeitgutschrift (II.15.). Dies wird

damit begründet, dass in dieser Zeit die Dienstbezüge weitergezahlt werden. Keine Aussage wird dazu getroffen, ob dies auch für Arbeitnehmerinnen gilt. Keine Gutschrift erfolgt für Zeiten einer Beurlaubung, während einer Elternzeit oder bei einer Freistellung für den Privatschuldienst (II.2.).

Sonderregelungen für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung (II.6.)

Die Arbeitszeit von Lehrkräften mit einer anerkannten Schwerbehinderung ist gegenüber der Arbeitszeit von nicht schwerbehinderten Lehrkräften „unter 60“ um eine halbe Stunde reduziert. Daher erfolgt hier grundsätzlich keine Gutschrift. Nach der Verordnung sollen aber Lehrkräfte mit Schwerbehinderung, die keinen Nachteilsausgleich nach § 10 PflStdVO (Stundenermäßigung) haben, ihre Arbeitszeit um 0,5 Stunden erhöhen dürfen, um 0,5 Stunden auf das LAK anzusparen. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, da der Nachteilsausgleich nach Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Schwerbehinderung automatisch in Kraft tritt.

Inanspruchnahme des Lebenszeitarbeitszeitkontos („Abbau“)

Die Inanspruchnahme des Zeitkontos erfolgt in der Regel im **letzten Schuljahr** vor Beginn des (Regel-) Ruhestands in Form einer wöchentlichen Pflichtstundenreduzierung („Ermäßigung“)(IV.1.).

Abweichen vom „Regelfall“ Auf Antrag kann der Abbau auch auf das **letzte Schulhalbjahr** begrenzt werden (IV.1.). 3 Nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 PflStdVO ist der Abbau auch vor Beginn eines „**Sabbatjahrs**“ möglich, wenn sich danach der Ruhestand unmittelbar anschließt. Nicht ausdrücklich vorgesehen ist die Inanspruchnahme vor einer Beurlaubung, auch wenn sich der Ruhestand anschließt („**Altersurlaub**“). Wer die Mindestansparzeit von drei Schuljahren erfüllt, kann aber einen Antrag stellen, das LAK vor dem Altersurlaub abzubauen (siehe unten). Möglich ist auch der Abbau durch eine **vollständige Freistellung**, wenn die gutgeschriebenen Stunden mindestens der persönlichen Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres entsprechen (IV.1.). Wenn entsprechend viele Stunden gutgeschrieben sind, kann bei (bisherigen) Teilzeitbeschäftigten eine Freistellung „als Vollzeitbeschäftigte/r“ erfolgen.

Nach den Richtlinien muss in diesen Fällen ein „Antrag auf Abweichen vom Regelfall“ 1,5 Jahre vor Beginn des Ruhestands gestellt werden (IV.2. und VI.6.).

Vorzeitige Pensionierung „auf Antrag“ (IV.3.) Wenn eine vorzeitige Pensionierung durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (§ 35 HBG) in Anspruch genommen werden soll, muss dies jetzt mindestens **neun Monate** vor dem gewünschten Beginn des Ruhestands beantragt werden, damit die Stunden aus dem LAK noch abgebaut werden können. Die Ermäßigung erfolgt dann automatisch im letzten Schulhalbjahr.

Vorzeitige Rente Weder die Pflichtstundenverordnung, noch die Richtlinien enthalten Erläuterungen für den Fall, dass „angestellte“ Lehrkräfte vorzeitig in Rente gehen. Aus unserer Sicht müssen alle Regelungen, die sich auf den „Ruhestand“ von Beamtinnen und Beamten beziehen, sinngemäß auf diese angewandt werden.

Unbedingt zu beachten:

Die Pflichtstundenverordnung § 9 PflStVO 2017 – Anrechnungen aus Altersgründen sieht für Kolleg*innen ab Vollendung des 55. Lebensjahres vor, dass diese eine Reduktion ihrer Pflichtstunden beanspruchen können, wenn und soweit sie mehr als 50 % oder mehr als 75 % unterrichten.

Der Abbau des LAK gilt nicht als Unterricht, auch wenn darüber herzlich gestritten werden könnte.

Vorzeitige Inanspruchnahme nach Mindestansparzeit (IV.4.) („Abbau“)

Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens ist auf Antrag möglich, insbesondere aus persönlichen Gründen und soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft **mindestens drei Schuljahre angespart** hat. (Mindestansparzeit). Die Ermäßigung/ Freistellung muss sich über ein ganzes Schuljahr bzw. Schulhalbjahr erstrecken. Anmerkung: Vor den neuen Richtlinien betrug die Mindestansparzeit vier Schuljahre

Vorzeitige Inanspruchnahme aus familiären Gründen (IV.5.) Das Zeitguthaben kann auch zur Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen genutzt werden. Die Ermäßigung/ Freistellung soll ein ganzes Schuljahr bzw. -halbjahr umfassen. Ein anderer Zeitraum ist also bei Vorliegen entsprechender Gründe möglich. Auch hier muss der **Antrag sechs Monate vorher** gestellt werden. Eine „Mindestansparzeit“ gibt es hier nicht. Der **Antrag** auf vorzeitige Ermäßigung/ Freistellung ist **sechs Monate** vor Beginn des Schulhalbjahres zu stellen (IV.6., II.9.). 4

Abbau im Rahmen befristete Arbeitsverhältnisse (IV.13.)

Gemäß der Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto, gültig ab dem 01.01.2018, ist unter IV. Inanspruchnahme des Zeitguthabens unter der laufenden Nr. 13 bestimmt: *„Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die mindestens über die gesamte Unterrichtszeit eines Schuljahres geschlossen werden, erfolgt der **Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos in Zeit. Der Ausgleich wird durch die Schule organisiert.**“* Es besteht also ein Anspruch auf einen zeitlichen Ausgleich durch die Schule / Einrichtung, in der die Tätigkeit ausgeführt wird. Der Anspruch berechnet sich anteilig zum Beschäftigungsumfang.

Erwirtschaftet werden die Ansprüche aus dem LAK wie in jedem anderen Beschäftigungsverhältnis. Wird von einer Pflichtstundenzahl von 25,5 Vollzeitbeschäftigung ausgegangen, beträgt aber der eigene Beschäftigungsumfang nur 10 Stunden, so liegt der Anspruch auf Zeitausgleich bei 11,8 Minuten pro Woche (Rechnung: $10/25,5$ Stunden sind 39,22%, dies auf 0,5 Stunden bezogen ergibt den Wert von 11,8 Minuten Pflichtstundenzeit). Diese 11,8 Minuten müssen dann noch mit der Anzahl der Wochen, in denen die Beschäftigung ausgeführt wurde, multipliziert werden. Dabei zählt auch die unterrichtsfreie Zeit.

Wie dies innerhalb der Beschäftigungsdauer durch die Schulen umgesetzt wird, ist ihnen freigestellt. Der Zeitausgleich kann zum Beispiel durch Reduzierung der Wochenarbeitszeit, tageweise Freistellung oder Freistellung für einen längeren Zeitraum (im o.g. Beispiel im Umfang von insgesamt ca. einer Woche) erfolgen. Kann eine Freistellung wegen Dienstunfähigkeit oder (mit ärztlichem Attest nachgewiesener) Erkrankung nicht erfolgen, erfolgt **auf Antrag an das Staatliche Schulamt** eine Auszahlung.

Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto, gültig ab dem 01.01.2018, (IV. Inanspruchnahme des Zeitguthabens unter der laufenden Nr. 13) regeln zudem: *„Bei befristeten Arbeitsverträgen, deren Vertragsdauer sich nur auf **einen Teil der Unterrichtszeit eines Schuljahres erstreckt, erfolgt ein finanzieller Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos.** Für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs gilt § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Pflichtstundenverordnung entsprechend.“*

Krankheit

Während einer Krankheit, die durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, wird das Zeitguthaben nicht abgebaut. Es erfolgt eine „erneute Gutschrift“ (IV.10.). Sollte der Abbau vor dem Ruhestand ganz oder teilweise aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund der Krankheit (Attest) nicht möglich sein, erfolgt (ausnahmsweise) eine Auszahlung (IV.9.). Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer Erwerbsminderung muss unseres Erachtens das Gleiche gelten.

„Störfälle“

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe (IV.12.) Soll eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe nicht auf Lebenszeit ernannt sondern aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, müssen nach den Richtlinien die Stunden vor dem Entlassungszeitpunkt abgebaut werden. Anders als oben dargestellt, erfolgt hier keine „erneute Gutschrift“, bei Krankheit während dieses Abbaus. Ob dies rechtmäßig ist, wird möglicherweise verwaltungsgerichtlich zu klären sein.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit Hier gelten sinngemäß die Regelungen bei Entlassung aus dem Probebeamtenverhältnis.

Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebers (IV.8.)

Bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber soll eine Freistellung oder Ermäßigung vor dem Ausscheiden nur erfolgen, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Übernahme des Zeitguthabens durch den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber nicht möglich, soll das Guthaben verfallen. Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt. Dass die Stunden hier nicht ausgezahlt werden, ist aus unserer Sicht nicht nur rechtlich fragwürdig.

Daher werden zurzeit mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz entsprechende Klageverfahren geführt. Damit diese (überhaupt) Aussicht auf Erfolg haben können, ist es unbedingt erforderlich, dass Lehrkräfte spätestens bei Erhalt der Versetzungsentscheidung einen Antrag auf vorzeitige Inanspruchnahme des LAK stellen.